Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 104
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. September 2020)

zum Thema:
On-board Fuel Comsumption Meter II

und **Antwort** vom 09. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25104
vom 29. September 2020
über On-board Fuel Comsumption Meter II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf die Anfrage 18/24898 hat der Senat nur unvollständig geantwortet und zu Frage 10) eine den Anforderungen des Art. 45 II VvB nicht genügende Zustandsbeschreibung „Der Senat beantwortet keine hypothetischen Rechtsfragen." übermittelt.

Frage 1:

Auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage glaubt der Senat, zur Verweigerung der inhaltlichen Beantwortung zu einer seine Rechtsauffassung erfragenden Anfrage berechtigt zu sein?

Antwort zu 1:

Um die Frage nach einer Rechtsauffassung allgemeingültig und valide zu beantworten, bedarf es näherer Informationen zum Sachverhalt. Ob eine Maßnahme rechtlich zulässig ist, bemisst sich stets nach den jeweiligen konkreten Umständen und der genauen Ausgestaltung des Einzelfalls.

Frage 2:

Ist es rechtlich zulässig, diese Daten auch für andere Zwecke als zu 8) (der Anfrage 18/24898) zu verarbeiten und zu nutzen? Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage für welche Zwecke (e.g. § 110 III StPO zur Strafverfolgung)? Falls nein, durch welche Rechtsnorm konkret ist diese Nutzung für andere Zwecke unzulässig?

Antwort zu 2:

Eine Zulässigkeit der Datennutzung für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist nicht per se ausgeschlossen, hängt aber von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab und ist letztlich von den Gerichten zu beurteilen. Dies gilt auch für die jeweilige rechtliche Grundlage.

Berlin, den 09.10.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz